

Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12066 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über den Auskunfts austausch in Steuersachen

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12067 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. Juli 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jersey
über die Zusammenarbeit in Steuersachen
und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar, die durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen abgebaut werden können. Ein fehlender internationaler Informationsaustausch und unzureichende Amtshilfe zwischen den Steuerbehörden der Länder begünstigt zudem die Steuerhinterziehung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey vom 4. Juli 2008 über den Auskunfts austausch in Steuersachen enthält alle Kernelemente des OECD-Musterabkommens für den Auskunfts austausch aus dem Jahr 2002. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz

soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Das Abkommen vom 4. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jersey über die Zusammenarbeit in Steuer-sachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften enthält punktuelle Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei natürlichen Personen sowie die Festlegung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Bezug auf verbundene Unternehmen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

Zu Buchstabe b

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die Höhe der Mehr- oder Mindereinnahmen lässt sich nicht schätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Das Abkommen regelt den Auskunftsaustausch in Steuersachen im Verhältnis zu Jersey. Insoweit werden durch das Abkommen Informationspflichten insbesondere für die Verwaltung die in dem Gesetzentwurf aufgeführten Informationspflichten neu eingeführt.

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt:

Anzahl: 1

betroffene Unternehmen: verbundene Unternehmen im Geltungsbereich des Abkommens

- Häufigkeit/Periodizität: Einzelfälle
erwartete Nettobelastung: marginal
- b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:
Anzahl: 1
Häufigkeit/Periodizität: Einzelfälle
- c) die Verwaltung eingeführt:
Anzahl: 15
erwartete Nettobelastung: allenfalls gering wegen vermutlich sehr geringer Fallzahl

Zu Buchstabe b

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf und das am 4. Juli 2008 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen werden Informationspflichten für

- a) Unternehmen neu eingeführt:
Anzahl: 1
betroffene Unternehmen: verbundene Unternehmen im Geltungsbereich des Abkommens
Häufigkeit/Periodizität: unterschiedlich
erwartete Nettobelastung: gering
- b) Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt:
Anzahl: 1
- c) die Verwaltung neu eingeführt:
Anzahl: 1
erwartete Nettobelastung: gering

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12066 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12067 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. März 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12066** wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2009 dem Finanzausschuss federführend und zur Mitberatung dem Rechtsausschuss überwiesen.

Weiterhin wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12067** ebenfalls in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. März 2009 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 18. März 2009 und am 25. März 2009 beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das am 4. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen entspricht in Inhalt und Aufbau weitgehend dem OECD-Musterabkommen für den Auskunfts austausch aus dem Jahr 2002. Das Abkommen berechtigt die deutschen Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden, Jersey um Auskunft in einer konkreten Steuersache zu ersuchen die Gegenstand einer Ermittlung oder Untersuchung ist. Auskünfte sind in jedem Verfahrensstadium zu erteilen, d. h. nicht nur in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, sondern auch im Steuerfestsetzungsverfahren. Soweit die Behörden Jerseys nicht im Besitz erbetener Informationen sind, haben sie alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Informationen zu beschaffen. Jersey hat außerdem sicherzustellen, dass Bankinformationen und Informationen über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften und die Begünstigten anderer Rechtsträger stets zugänglich sind, so dass sie auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Jersey hat sein eigenes Recht so angepasst, dass es den Verpflichtungen, die es mit dem Abkommen eingegangen ist, auch nachkommen kann.

Zu Buchstabe b

Das am 4. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit in Steuersachen und die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei bestimmten Einkünften ist beschränkt auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Alterseinkünften, den Bezügen aus öffentlichen Kassen sowie der Unterhaltsleistungen für Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge. Die Besteuerung der Altersbezüge ist in der Weise geregelt, dass sie nur von der Vertragspartei besteuert werden können, in der der Empfänger ansässig ist. Renten aus der Sozialversicherung besteuert dagegen nur die Vertragspartei, aus der sie stammen. Das gilt auch für Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen. Halten sich Studenten, Praktikanten oder Lehrlinge einer Vertragspartei zu Ausbildungszwecken in der anderen Vertragspartei auf, so darf diese Vertragspartei Unterhaltszahlungen, die der Student, Praktikant oder Lehrling enthält, nicht besteuern, es sei denn, die Unterhaltszahlungen stammen aus der Vertragspartei, in der sich der Student, Praktikant oder Lehrling aufhält. Schließlich enthält das Abkommen eine in Artikel 9

des OECD-Musterabkommens entsprechende Regelung für die Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12066 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12066 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12067 anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten ausdrücklich das Zustandekommen der beiden Abkommen. Sie betonten, das Auskunftsabkommen entspreche dem OECD-Musterabkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen. Ferner wurde dargelegt, das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sei auf wenige Punkte beschränkt. Es beziehe sich ausschließlich auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Alterseinkünften, den Bezügen aus öffentlichen Kassen sowie der Unterhaltsicherung für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge. Ferner betonten die Koalitionsfraktionen, Deutschland entstünden durch das DBA keine Einnahmeausfälle. Abschließend drückten die Koalitionsfraktionen ihr Bedauern aus, Jersey unterstelle sich noch nicht dem vollen EU-Standard bei Auskunfts anfragen in Steuersachen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte ebenfalls das Verhandlungsergebnis mit Jersey und befürwortete weitere Abschlüsse dieser Art in der Zukunft.

Die **Fraktion DIE LINKE.** wertete den Abkommensabschluss als Fortschritt. Das Abkommen mit Jersey und somit auch das OECD-Musterabkommen seien nach ihrer Auffassung jedoch nach möglichen Lücken zu hinterfragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, derzeit werbe Jersey noch um Kapitalanlagen mit dem Hinweis, es seien nur wenige Ausnahmefälle, die unter das Auskunftsabkommen fielen. Zudem sei Jersey berechtigt die Auskunfts anfragen zurückzuweisen, falls die engen Voraussetzungen des Abkommens nicht erfüllt seien. Ferner sei das unausgewogene Verhältnis zwischen dem DBA und dem Auskunftsabkommen zu beanstanden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte fest, das Auskunftsabkommen sei ungenügend, da die Zahl der zu erwartenden Auskunfts fälle sehr gering sein werden. Die Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfahl deshalb eine Nachverhandlung mit Jersey.

Die **Bundesregierung** hat im Ausschuss darauf hingewiesen, das Abkommen mit Jersey sei ein strategischer Durchbruch, da Jersey die erste sogenannte Steueroase sei, die ein solches Abkommen abschließt. Die Bundesregierung warnte auch davor, das OECD-Musterabkommen im jetzigen Stadium, in dem die ersten sogenannten Steueroasen zum Abschluss bereit seien, zu überarbeiten. Außerdem legte sie dar, die Wirksamkeit eines Auskunftsabkommens sei nicht an der Anzahl der Auskunftsanfragen allein zu bemessen, sondern auch deren Präventivwirkung sei zu berücksichtigen. Ferner wies die Bundesregierung darauf hin, für eine Auskunftsanfrage nach dem OECD-Standard sei kein konkreter Verdacht auf Steuerhinterziehung erforderlich, sondern es genüge, wenn die Information für die Besteuerung voraussichtlich relevant sein werde und nicht anderweitig beschafft werden könne.

Berlin, den 25. März 2009

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

